

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.

Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieger, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40 Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis

Geschäftsanzeigen: die sechsgepaaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Geschichtskalender: 15.—21. Januar.

- 15. Januar 1888: Allgemeine Brauerzeitung nimmt Stellung gegen die Brauerbücher. (Arbeitsbuch.)
- 15. Januar 1892: Regierung kündigt statistische Erhebung über Arbeitsverhältnisse in den Mühlen an.
- 16. Januar 1921: Urabstimmung über Erhöhung der Verbandsbeiträge.
- 17. Januar 1892: Erste Zusammenkunft der Hamburger Brauereihilfsarbeiter, zwecks Gründung eines Vereins.

- 18. Januar 1924: Verbandsbeirat nimmt scharf Stellung gegen die Arbeitszeitverordnung vom 23. Dezember 1923.
- 19. Januar 1895: Ortsverein Bremerhaven gegründet.
- 19. Januar 1920: Abschluß des Reichsmanteltarifvertrages für die Spritzgewerbe.
- 20. Januar 1925: Verbandsvermögen wieder die erste Million überschritten.
- 21. Januar 1893: Ortsverein Dresden gegründet mit 250 Mitgliedern.

Einlegung der Rechtsbeschwerde muß nach § 87 binnen einer Frist von 2 Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses erfolgen. Das Verfahren bei der Rechtsbeschwerde ist ausschließlich schriftlich und die Betriebsvertretungen können die Beschwerde durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, einlegen, ebenso können sie die vom Landesarbeitsgericht verlangten Aufklärungen durch eine derartige Erklärung zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes beantworten, damit auf diese Weise die Konflikte wegen der Kosten für Prozeßbevollmächtigte vermieden werden. Die Betriebsräte können hier das Verfahren in der zweiten Instanz schriftlich unternommen.

Diese neu eingeführte Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse u. a. auf Amtsenthebung oder Zustimmung zur Entlassung bedeutet eine erhebliche Verbesserung des Betriebsrätegesetzes, denn die Betriebsräte sind nun in ihrer Stellung erheblich mehr gesichert als bisher. Das Landesarbeitsgericht wird derartige Streitfälle auch objektiver entscheiden können als die erste Instanz, die unmittelbar unter dem Eindruck der mündlichen Auseinandersetzungen der Parteien steht.

Ziemlich schwierig gestalten sich die Verhältnisse, wenn die Streitigkeiten nach §§ 86/87 des BRG. gemäß §§ 91 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes vor Schiedsgerichten, Gütestellen oder Schiedsgutachterstellen anhängig gemacht werden müssen. Dann hat die Betriebsvertretung vor diesen Stellen zu erscheinen, wenn sie dies nicht dem betroffenen entlassenen Arbeitnehmer überlassen will. Zur Vollstreckung von Schiedssprüchen der Schiedsgerichte müssen nach § 99 die zuständigen Arbeitsgerichte angerufen werden. Auch gibt es hier nach § 100 die Aufhebungsklage, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war, wenn das Schiedsgericht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt oder wenn die Wiederherstellungsklage zulässig ist. Wird der Schiedsspruch aufgehoben, dann geht das Verfahren vor dem Schiedsgericht erneut an. Wird auch der zweite Schiedsspruch aufgehoben, geht es wieder von vorn los. Wegen dieser Schwierigkeiten dürfte es doch zweckmäßig sein, daß der Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus den §§ 86/87 BRG. in Tarifverträgen nicht vereinbart wird.

Schließlich fällt u. a. mit Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes auch § 86 Abs. 2 BRG. weg. Die Auslegung des Verfahrens ist künftig nicht mehr notwendig, weil ja dasselbe Gericht alle Streitigkeiten zu entscheiden hat. Nur wenn der Lohnanspruch vor einem tariflichen Schiedsgericht eingeklagt werden muß, während der Anspruch auf Entschädigung von den Arbeitsgerichten zu entscheiden ist, kann das letztere nach dem freien Ermessen des Vorstehenden aussetzen, bis das erstere entschieden hat. Dies braucht aber nicht wie bisher von den Streitparteien beantragt zu werden.

Nach dieser Schilderung ergibt sich wohl ohne weiteres, daß sich die Betriebsvertretungen in die teilweise vollkommen neue und auch schwierige Rechtslage, die an sich besser ist als der bisherige Zustand, nunmehr einarbeiten müssen. Bis zum 1. Juli 1927, an welchem Termin das Arbeitsgerichtsgesetz in Kraft treten soll, hat der tüchtige Betriebsrat genügend Zeit, sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen. Das muß aber geschehen, weil sonst große Rechtsnachteile entstehen können.

Das Wirtschaftsjahr 1926.

II. Rationalisierung und Arbeitsmarkt.

Wir haben in unserem ersten Artikel dargelegt, wie die Rationalisierung im Laufe des Jahres 1926 in ungeahnter Weise Vermögen und Kaufkraft der Hochfinanz und des Aktienbesitzes gesteigert hat. Das Ergebnis beruht zu guter Letzt auf einem Mißbrauch der wirtschaftstechnischen Umstellung, auf einer falschen Rationalisierung. Mit Hilfe der Rationalisierungsmaßnahmen gelang es wohl, die Gestehungskosten ganz erheblich zu drücken. Die sinkenden Gestehungskosten hätten aber zu sinkenden Preisen führen müssen und führen können. Ein weitblickendes Unternehmertum hätte die auf Grund der Rationalisierung billiger werdenden Gestehungskosten ausnützen müssen, um die Kosten für den Arbeiter wieder zu mindern. Man

Die Betriebsräte im Arbeitsgerichtsgesetz.

Durch das am 23. Dezember 1926 verkündete Arbeitsgerichtsgesetz ergeben sich auch für die Betriebsräte eine Reihe von Änderungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Infolgedessen ist es notwendig, daß sich die Betriebsräte bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes am 1. Juli 1927 mit der Änderung ihrer Aufgaben bzw. mit den neuen Aufgaben eingehend vertraut machen.

Es kommt zuerst § 2 in Frage, der die Zuständigkeit behandelt. Unter Ziffer 2 dieses Paragraphen fallen u. a. alle Streitigkeiten der Betriebsräte auf Lohn oder Gehalt aus den §§ 35 und 96/97 des BRG. In Ziffer 5 sind alle Verwaltungs- bzw. Geschäftsführungstreitigkeiten aufgeführt, die jetzt sämtlich unter die Arbeitsgerichtsbarkeit fallen. In Ziffer 5 Abs. 5 ist nunmehr auch einwandfrei geklärt worden, daß es sich bei der Festsetzung von Strafen gemäß § 80 Abs. 2 BRG. nicht um die generelle Festlegung, sondern um die spezielle Festlegung der Strafen in jedem Einzelfalle handelt.

Die Betriebsräte haben also einmal bei der Schaffung der Arbeitsordnung und der generellen Festsetzung der Strafen mitzuwirken, außerdem aber auch bei der Verhängung von Einzelstrafen. Gegen jede Einzelstrafe, die ohne Zustimmung der Betriebsvertretung vorgenommen wird, kann die Betriebsvertretung die Arbeitsgerichtsbehörden in Anspruch nehmen, die dann ihrerseits die ausgesprochene Strafe für ungültig erklären und gegebenenfalls eine andere Strafe festsetzen müssen. Weigert sich der Arbeitgeber, dem bestraften Arbeitnehmer die bereits einbehaltene Strafe zurückzuzahlen, so kann nur der betroffene Arbeitnehmer erneut bei den Arbeitsgerichten klagen, die bei ihrer Entscheidung dann allerdings an den früheren Beschluß in der gleichen Sache gebunden sind.

Ziffer 4 des § 2 unterstellt die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den §§ 86 und 87 des BRG. ebenfalls endgültig den Arbeitsgerichtsbehörden. Nach § 4 in Verbindung mit §§ 91 ff. kann jedoch durch die Tarifparteien im Tarifvertrag ein Schiedsgericht, eine Gütestelle oder eine Schiedsgutachterstelle vereinbart werden, die dann auch über Streitigkeiten aus den §§ 86/87 BRG. zu entscheiden haben, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Auf diese Weise werden die Betriebsräte bzw. die Gruppenräte als Vertreter von Einspruchsklagen künftig auch vor tariflichen Schiedsgerichten erscheinen müssen.

Der § 10 verleiht für Streitigkeiten gemäß § 2 Nr. 4 und 5 der Arbeitnehmerschaft, Arbeiterschaft und Angestelltenchaft im Sinne des BRG. die Parteifähigkeit. Daß hier nicht die Betriebsräte selbst genannt worden sind, ist zurückzuführen auf den Juristenstreit, ob die Betriebsräte die Funktionen eines Parlaments oder die Stellung eines Organs oder öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen haben. Praktisch spielt das für die Betriebsräte keine Rolle. Die Arbeitnehmerschaft, Arbeiterschaft und Angestelltenchaft im Sinne des Betriebsrätegesetzes kann trotzdem niemals unmittelbar Funktionen ausüben, sondern ist hierbei immer an ihre Betriebsvertretung gebunden. Die Betriebsvertretungen handeln hier wie auch sonst als gesetzliche Vertretungen der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft des Betriebes.

Da die Betriebsvertretungen nicht rechtsfähig und infolgedessen auch nicht vermögensfähig sind, bestimmt § 12, daß bei ihren Streitigkeiten von den Arbeitsgerichten Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Für die Streitigkeiten aus §§ 86/87 BRG. bestimmt § 53 des Arbeitsgerichtsgesetzes, wenn die durch die Betriebsvertretungen

geführte Einspruchsklage für einen Arbeitnehmer abgewiesen wird, daß die Kosten außer Ansatz bleiben, während nach § 61 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der ersten Instanz vor den Arbeitsgerichten die Kosten des Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes in keinem Falle vergütet werden, so daß der Unternehmer der Betriebsvertretung derartig entstandene Kosten nicht zu erstatten hat. Nimmt die Betriebsvertretung einen Gewerkschaftsvertreter als Beistand in der ersten Instanz, dann kommen ja auch die Kosten nicht in Frage, nimmt die Betriebsvertretung in der ersten Instanz, was ja wohl praktisch ausgeschlossen sein wird, einen Mundanwalt, dann muß sie diesen Mundanwalt selbst bezahlen, was sie nicht kann, weil sie nicht vermögensfähig ist. In der ersten Instanz können die Betriebsvertretungen ja auch ohne Beistand unmittelbar die Klage durchführen.

Neu ist nun für die Streitigkeiten aus den §§ 86/87 BRG. die Berufung. Bisher wurden derartige Streitigkeiten in der ersten Instanz endgültig entschieden, jetzt gibt es gemäß § 8 gegen die Urteile der Arbeitsgerichte die Berufung an die Landesarbeitsgerichte, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Reichsmark übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. Nur wenn die Betriebsvertretung in der ersten Instanz die Klage selbst geführt hat, kann sie nach § 71 die Berufung einlegen, dann bleiben in jedem Falle gegenüber der Betriebsvertretung die Prozeßkosten außer Ansatz. Dagegen schreibt aber § 11 einen Prozeßbevollmächtigten vor. Die Betriebsvertretung muß einen solchen Prozeßbevollmächtigten nehmen, anders kommt sie nicht an die zweite Instanz heran. Sie kann in der zweiten Instanz einen Gewerkschaftssekretär nehmen; nimmt sie dagegen einen Rechtsanwalt, dann müßte nach § 36 BRG. der Unternehmer die dadurch entstehenden Kosten tragen. Wegen der mangelnden Rechtsfähigkeit der Betriebsvertretung ist es aber außerordentlich schwer, den Unternehmer auf dem Prozeßwege zu zwingen, diese entstehenden Rechtsanwaltskosten auch zu tragen, so daß sich kein Rechtsanwalt finden würde, der dieses Risiko eingehen wollte. Hat die Betriebsvertretung in der ersten Instanz die Sache selbst geführt, so kann sie für die zweite Instanz die Einlegung der Berufung dem betroffenen Arbeitnehmer überlassen. Auch dieser muß dann einen Prozeßbevollmächtigten haben. Ist dies ein Rechtsanwalt, so muß er diesen im Falle des Unterliegens bezahlen, ebenso wie die Prozeßkosten. Ist es ein Gewerkschaftssekretär, dann kommen nur die Prozeßkosten im Falle des Unterliegens in Betracht. Für Gewerkschaftsmitglieder werden in Fällen, die nicht aussichtslos sind, durch Gewährung von Rechtsschutz derartige Kosten ja regelmäßig von den Gewerkschaften übernommen. Hat die Betriebsvertretung einen entlassenen Arbeitnehmer aufgefördert, in der ersten Instanz selbst die Klage zu führen, dann kann die Betriebsvertretung die Berufung nicht vornehmen.

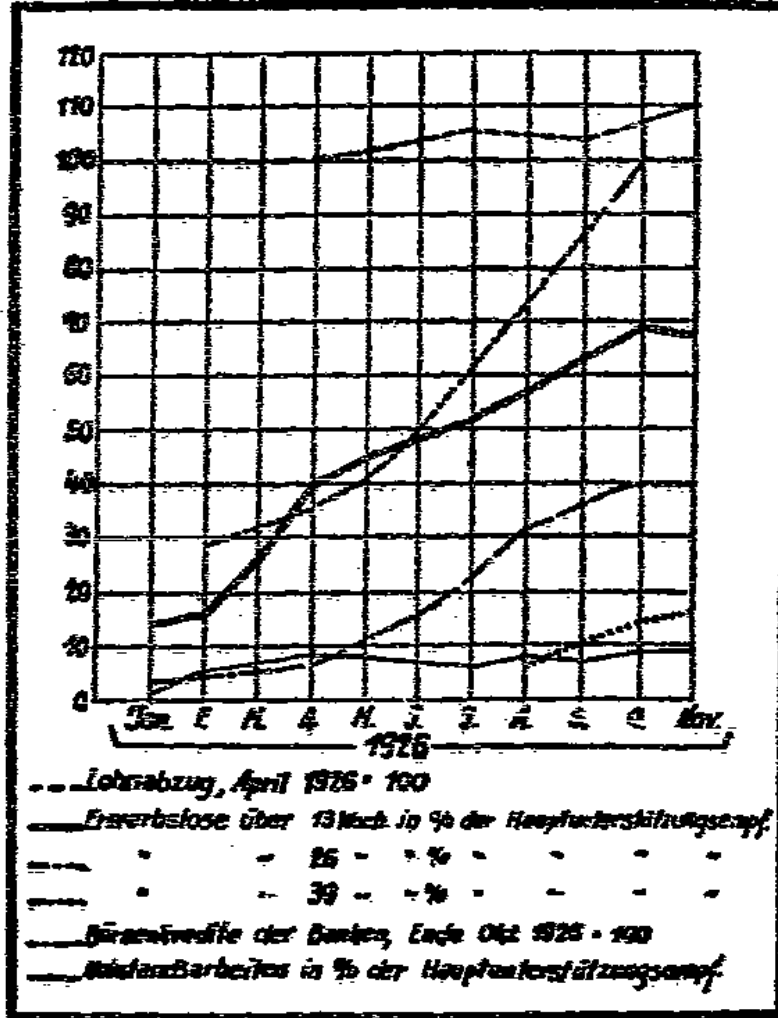
Gegen Verfahren, die mit einem Beschluß enden, also bei Streit über Geschäftsführungskosten, notwendig veräußerter Arbeitszeit, Abfertigung von Betriebsräten, Zustimmung zur Entlassung von Betriebsräten usw. gibt es nunmehr nach § 85 neben dem Beschlußverfahren in der ersten Instanz (§§ 80/84) noch das Rechtsbeschwerdeverfahren vor den Landesarbeitsgerichten. Wenn also das Arbeitsgericht durch Beschluß die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsrates oder zu seiner Amtsenthebung gegeben hat, dann kann dagegen die Rechtsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden, wenn nach § 86 der Beschluß des Arbeitsgerichtes auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung beruht. Die

hätte so neue Märkte geschaffen, der ganzen Industrie neue Anregung gegeben und vor allen Dingen durch Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten in den Verfeinerungsindustrien den ganzen Arbeitsmarkt reorganisiert. Das ist der Endzweck jeder Rationalisierung. Bringt uns die Rationalisierung nicht diesem Ziel näher, dann ist eben falsch rationalisiert worden und die traurige Bilanz des Jahres 1926 besteht eben darin, daß man nichts, aber auch nichts getan hat, mit Hilfe der wirtschaftstechnischen Umstellung dem oben gekennzeichneten Ziel näherzukommen.

Die ganze Wirtschaftsführung des deutschen Privatkapitalismus wurde im Jahre 1926 in noch weiterem Ausmaß als vorher von dem Bestreben beherrscht, die Gewinnquote zu steigern. Das wurde möglich, indem man bei fallenden Gesehungskosten, ohne Rücksicht auf den Markt und den Warenabsatz, die überhöhten Warenpreise behauptete. Noch nie stand der Konsument, der Verbraucher, soweit der Warenpreis in Frage kommt, wohl einer so geschlossenen Front der Produzenten und des Händlerlums gegenüber, wie in dem hinter uns liegenden Jahr. Es ist das eine Politik der Kapitalneubildung auf jeden Fall, die vor allen Dingen zu Lasten der Kaufkraft des Verbrauchers und des Warenabzuges geht. Je länger diese Politik durchgehalten wird, desto übler machen sich ihre Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Sehen wir von der Ende 1926 eingetretenen Erhöhung der Arbeitslosenziffern ab, so ist seit Mitte 1926 auf dem deutschen Arbeitsmarkt eine bemerkenswerte Entlastung und Entspannung eingetreten. Unser Schaubild gibt eine treffende Analyse dieser Entwicklung. Für die Entspannung des Arbeitsmarktes kommt einmal die mit Hilfe von Staatsmitteln ermöglichte Steigerung der Notstandsarbeiten in Betracht; andererseits spielt die natürliche Besserung in einer ganzen Reihe von Industrien eine wichtige Rolle. Dahin gehören die elektrotechnische, die chemische und auch die Textilindustrie, abgesehen von den Konjunkturen im Kohlenbergbau, im Bergbau und in der eisenverarbeitenden und Stahlindustrie. Gerade für die weiterverarbeitenden Industrien läßt sich feststellen, daß sie Ende 1926 weitaus aufnahmefähiger waren als im Jahre vorher. Fassen wir in unserem Schaubild die Kurve der Notstandsarbeiten und die Kurve des Aufkommens aus der Lohnabzugsteuer näher ins Auge, so ergibt sich, daß ohne Zweifel die größere Entlastung auf dem Arbeitsmarkt aus den natürlichen Besserungen resultiert. (Das Lohnneinkommen ist in den letzten Monaten in Deutschland wohl kaum gestiegen. So stellt das vermehrte Aufkommen aus der Lohnsteuer ohne Zweifel die Folge einer Mehrbeschäftigung dar.) Diese Entwicklung ist als äußerst gesund zu bezeichnen. Die Probleme liegen denn auch auf einem ganz anderen Gebiet.

Wir haben in unser Schaubild drei Kurven über die Steigerung der langfristigen Erwerbslosenzahlen eingezeichnet. Ohne Zweifel bildet die Steigerung der langfristigen Erwerbslosigkeit eine Gefahr, die die Zerrüttung unseres Arbeitsmarktes erst bedenklich macht. Wenn es sich auch nicht um eine Arbeitsentwöhnung von Ausmaß und Dauer, wie wir sie während des Krieges erlebt haben, handelt, so kann man doch in der langfristigen Erwerbslosigkeit starke Anzeichen einer chronischen Arbeitsmarktkrise sehen, die in England schon seit einem Jahrzehnt festzustellen ist. In diesem Zusammenhang ist auch folgende Feststellung notwendig: Das angeblich so manchesterlich geformte englische Unternehmertum hat die moralische Ver-

pflichtung gegenüber den Opfern der chronischen Arbeitsmarktkrise in England niemals geleugnet. Das deutsche Unternehmertum, das zweifellos auf Grund seiner falschen Wirtschaftsführung und durch seine bedenkliche Beeinflussung der amtlichen Wirtschaftspolitik für die Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt von ursächlicher Bedeutung ist, bemüht sich aber nach Kräften und mit Einfügung von oftmals brutalen Mitteln, sich diesen Verpflichtungen zu entziehen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen in den umgestellten Betrieben und infolge eines sehr intensiven Studiums der amerikanischen Betriebsverhältnisse ist dieses deutsche Unternehmertum dabei noch zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Arbeitsmethoden der umgestellten und umzustellenden Warenerzeugung vor allem eine ganz andere Einstellung des Arbeiters zu seiner Verrichtung im Betriebe notwendig macht, als sie bisher üblich war. Das deutsche Unternehmertum steht somit vor der Aufgabe einer Neuschöpfung des Verhältnisses zwischen Arbeitskraft und Produktionsmittel. Diese Aufgabe kann nur durch eine wirkliche Demokratisierung der Wirtschaft gelöst werden. Das ist aber der Punkt, vor dem das deutsche Unternehmertum zurückzuckt, wie u. a. der Kampf um die Silberbergische Rede in Dresden zur Genüge bewiesen hat. Die Theoretiker des deutschen Unternehmertums sind auf den durchaus ungeeigneten Ausweg der vorkriegszeitlichen Werksgemeinschaft verfallen, wobei die



„Lüdigsten“ unter ihnen sich in der angenehmen Hoffnung wiegen, durch Zertrümmerung der Vertragspolitik den Gewerkschaften den Lobesstoß zu verfehen. Daß die Werksgemeinschaft aber den Anforderungen der neuzeitlichen Produktion bezüglich des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeit nicht gerecht werden und die gewaltigen Auswirkungen wirklicher Wirtschaftsdemokratie nicht ersehen kann, dürfte sich allmählich auch in den besten Köpfen des deutschen Unternehmertums durchgesetzt haben. Wenn diese

bessere Einsicht baldmöglichst zur Anerkennung der moralischen Verpflichtung des deutschen Unternehmertums gegenüber den Opfern der chronischen Arbeitsmarktkrise durch das deutsche Unternehmertum führen würde, wäre das als eine Tat, die die Lage klären könnte, sehr zu begrüßen. Solche Hoffnungen sind aber wohl nicht berechtigt. Der große und ausschlaggebende Teil des deutschen Unternehmertums ist viel zu engherzig auf seinen eigenen Betrieb eingestellt. Man verlangt von dem Arbeiter die Einsicht, seine Arbeit als Dienst am Ganzen aufzufassen. Der deutsche Privatkapitalist ist selbst aber himmelsweit von dieser Einstellung entfernt, wie ja seine Lohn- und Preispolitik immer wieder im Verlauf des Jahres 1926 gezeigt hat, daß er den eigentlichen und tiefsten Sinn der Rationalisierung nicht versteht.

Im Anschluß an das Gesagte ist es eigentlich nicht schwer, sich ein Bild von der kommenden Entwicklung in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt zu machen. Die bessere Verfassung einzelner Industrien gegenüber dem Vorjahr kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Preispolitik bei uns die Dinge immer mehr zuspitzt. Vielleicht war die Unterbrechung einer ganz bestimmten Entwicklung durch die Englandkonjunktur zu guter Letzt nicht von Vorteil für unsere Allgemeinwirtschaft, da sich Katastrophen gewöhnlich schlimmer entladen, je länger diese Entladung verzögert und hinausgeschoben wird. Es gibt auch keine andere Gesundung von der Wirtschaftskrise als durch eine wirkliche Belebung des Absatzes auf Grund gesteigerter Kaufkraft der Massenverbraucher. Deshalb muß in jedem Programm die Forderung nach Wiederherstellung der Kaufkraft der breiten Massen an erster Stelle stehen. Zum anderen muß die Geldpolitik unserer Banken einer gründlichen Revision unterzogen werden. Wir haben schon in unserem ersten Artikel darauf verwiesen, daß gerade die Banken der Börsenspekulation im Laufe des Jahres 1926 große Kredite zur Verfügung stellten, wodurch die beispiellose Aktienhaussa 1926, die dem Aktienbesitzer eine Vermögensverdoppelung brachte, technisch erst ermöglicht wurde. Dagegen hielten die Banken mit den Krediten für die eigentliche, die produktive Wirtschaft stark zurück. Unser Schaubild zeigt treffend die Entwicklung. Im großen und ganzen ist festzustellen, daß die Börsenkredite der Banken Ende 1925 nur ungefähr ein Fünftel der Schuldner und der Wechselanlage der Banken ausmachten, Ende 1926 aber mehr als ein Zehntel. Im Verlauf des Jahres 1926 gaben die Banken mehr Geld für die Börsenspekulation als Reich, Länder und Gemeinden für den Wohnungsbau. Im Laufe des Jahres 1926 sind die produktiven Kredite der Banken nur um ungefähr 10 Proz. gestiegen, die Spekulationskredite aber um 500 Proz. Aus der Furcht der Banken, im Dienste für die allgemeine Wirtschaft auf gewisse unangemessene Vorteile verzichten zu müssen, erklärt sich auch zu guter Letzt die Flüssigkeit am Geldmarkt und der Mangel am Kapitalmarkt. Für eine wirkliche Belebung unserer Wirtschaft kommt aber alles darauf an, daß die überflüssigen Summen am Geldmarkt, dem Markt für kurzfristigen Kredit, nach dem Kapitalmarkt, dem Markt für langfristige Wirtschaftskredite, überführt werden. Das ist eine Aufgabe, die um so schwieriger ist, da die Reichsbank jede Fühlung und jede Beeinflussung des Geldmarktes verloren zu haben scheint.

Aufmerksamkeit verdient auch die Entwicklung unserer steuerlichen Verhältnisse. Nach dem augenblicklichen Stand des laufenden Steuerjahres darf man annehmen, daß das Aufkommen aus Steuern, Zöllen und Abgaben im großen und ganzen dem Voranschlag entsprechen wird. Dabei ist aber die wachsende Massenbelastung von Bedeutung. Das Aufkommen aus den Massensteuern stellte sich Ende 1926 ungefähr um 25 Proz. höher als im Frühjahr 1926, obwohl eine Steigerung des Einkommens in wesentlichem Ausmaß nicht festzustellen ist. Diese Entwicklung ist für das Kaufkraftproblem von doppelter Bedeutung und fällt als Hemmung der wirtschaftlichen Gesundung ganz besonders ins Gewicht. Eine Steuerpolitik, die sich als Verminderung der Kaufkraft darstellt, hat sich immer noch gerächt und deshalb muß im Rahmen eines wirklich vernünftigen Wirtschaftsprogramms ganz energisch der Abbau der Massensteuern verlangt werden!

Ueberarbeit und Arbeitslosigkeit.

Wenn man heute mit irgendeinem Unternehmer am Verhandlungstische sitzt und über Erhöhung der Löhne verhandeln will, so hört man überall Klagen über den schlechten Geschäftsgang, der es nicht gestattet, die Löhne zu erhöhen. Wenn man aber näher in die Betriebe hineinsieht, so findet man vielfach, daß der Geschäftsgang ein ganz guter ist und doch recht viele Ueberstunden geleistet werden. In ländlichen Orten, besonders im Mühlenhandwerk, findet man vielfach noch eine tägliche Arbeitszeit von 10 und 12 Stunden. Besonders das Fahrpersonal wird noch übermäßig lange beschäftigt. In vielen Fällen wurde mit dem Fahrpersonal ein Einzelarbeitsvertrag abgeschlossen, wonach der übliche Tariflohn um einige Mark pro Woche erhöht wurde und dann keine Ueberstunden mehr bezahlt werden. Besteht erst einmal ein solcher Einzelarbeitsvertrag, dann werden die Touren der Fahrer immer länger ausgedehnt. 70-80 Arbeitsstunden werden durchschnittlich wöchentlich geleistet. Die Unternehmer zahlen dadurch etwa 15-20 Mark pro Woche weniger als wenn sie zum Tariflohn die Ueberstunden zahlen müßten. Auch sog. Doppelverdiener sind noch vielfach vorhanden.

Leider gibt es noch kurzfristige Arbeiter genug, die diese Mehrarbeit leisten, ja vielfach drängen die Arbeiter selbst noch dazu, ohne zu beachten, wie schädlich sie für die Allgemeinheit wirken.

Aus den Anfängen der Brauereiarbeiterbewegung.

Ein Verbrechen.

Von R. H.

Es war im Jahre 1890, kurz vor dem Hamburger Verbandskongress des Brauereiarbeiterverbandes, als ich auf Wunsch der hannoverschen Kollegen in einem Flugblatt die Vereine anforderte, sich auf den Boden der modernen Arbeiterbewegung zu stellen. Selbstverständlich hatten auch die Brauereiarbeiter Kenntnis davon erhalten. Der Brauereiarbeiter Winkler der hannoverschen Altbrauerei hatte seinen Kollegen erklärt, daß die Jahre, zu der auch sie beigehört, durch die Teilnahme an der Arbeiterbewegung sei und sie eigentlich ihr Geld wieder zurückfordern müßten. Dann trat er für meine Entlassung ein, denn ich verhehle die gegen Brauereiarbeiter Deutschlands: Er sah mich schon jetzt am Galgen hängen.

Man sollte mir folgendes Malheur: Ich war Bierliebhaber auf der hannoverschen Altbrauerei. Eines Abends - ich hatte Nachschicht, sollte der Schichtleiter sein, daß ich das Wasser im Wasserhahn des einen Stiefels geläufig färbe. Auch war es bald nach Mitternacht. Es war jedoch nicht schlaflos, wobei das Wasser Wasser lieferte sich selbst ab. Und als sie wieder war, schloß mir in der Pforte 18 Pfeiler Wirt, obwohl ich keine genug gekostet hatte. Ich schloß mich schlaflos über, sollte den Pforten und dieser bestimmte, möglichst bald anzukommen. Dann mußte man ein Ziel in der Bierpforte. Es sollte sich aber an anderen Tagen heraus, daß die Pforte nicht abgeht war.

Wo hat man die Würze geliebt? Als ich mittags meinen Dienst antreten wollte, konnte der Brauereiarbeiter wie befehlen im Galgen hängen. Als er mich erlöste, sagte er mich an: Was haben Sie gemacht, Sie haben die Würze aus der Biertrübsucht wegnehmen lassen. Ein Sozialdemokrat wie Sie, ist zu allen Schandtaten fähig. Sie wollten das Geschäft schädigen. Die Brauerei kann sie zerstören, die Leute verheeren und unglücklich machen. Am nächsten Tag sollte man Sie sofort. Brauereiarbeiter Winkler hat recht!

Ich war verheiratet und wollte, daß ich in Hannover irgendein Geschäft mache, falls er mich entließ. Auch wollte ich anderen Tag nach Hamburg zum Verbandskongress fahren. Deshalb kündigte ich die aufsteigende Brauerei. Ich verheiratete mich gegen die Hoffnungen, ich sei kein Laster und Verbrecher und für mich sei das Wort „Sozialdemokrat“ ein Ehrenwort.

„Dann erklären Sie mir, wo die Würze geblieben ist“, erwiderte er. „Sowohl das werde ich tun“, erklärte ich. Wir beratschlagten und kamen zu dem Schluß, die Würze ist eben in den Dampfkegel gepumpt worden. Aber wie kommt sie dorthin? Das war die löpferbedeute Frage.

Kurz entschlossen machte ich die Hähne am Lauterbock zu und pumpt Wasser hinein. Sieh von dem Maschinenbau das Ausdampfungsrohr vor dem Dampfventil abgesehen und siehe da, trotzdem alle Hähne am Boilich geschlossen waren lief das Wasser dennoch aus dem Dampfrohr. Die Hähne waren eben nicht richtig zu, wenn sie quer standen. Mit der Zeit war auch von Wasserpein das Dampfventil umdicht geworden und so lag der Dampf die Würze aus dem Boilich nach dem sogenannten Kondensierrohr. Von dort ist sie dann in den Dampfkegel geraten. Jetzt wachte ich, wie die Würze verschwunden war. Als ich nun dem Brauereiarbeiter dies zeigte, erwiderte er kein Wort, sondern lief weg.

Als ich ihn dann später am Erlaubnis hat, morgen zum Verbandskongress nach Hamburg fahren zu dürfen, antwortete er:

„Fahren Sie zum Teufel.“

Aber ich wollte, daß ich in der Folgezeit einen schweren Stand haben würde. Und so kam es. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit wurde mir die Entlassung angedroht. Freiwilling wollte ich das Geld nicht nehmen, denn dann hätte ich ihnen den größten Gefallen getan. Und so war es bitter, anzuhören. Aber man entließ mich nicht, weil man Angst vor der Solidarität der hannoverschen Brauereiarbeiter hatte. Ueber die Hühnerbrüde las damals kein Tropfen hannoversches Bier. Und hätte man mich gebürgt, wie der schöne Ausdruck für Entlassung lautete, dann wäre es mit dem Privileg des hannoverschen Altbieres in Linden aus gewesen. Die hannoverschen und hannoverschen Arbeiter stehen unserer jungen Bewegung jede Unterstützung angebreiten. Sie hätten meine Entlassung bitter gerührt.

So wie es mir ergangen, ist es vielen Kollegen, die für Verbesserung der trostlosen Zustände in den Brauereien eintreten, ergangen. Es gehörte ein groß Stück Idealismus, Opfermut und Ausdauer dazu, die Schilonen zu ertragen, denen diejenigen ausgesetzt waren, die ihre Kollegen aus der Leihgarie, aus dem Staatsdienst anstalteten. Der der modernen Arbeiterbewegung das Wort redete, war ein Verbrecher.

Aber das Wort des Altbrauereiarbeiter Winkler hat sich bis jetzt noch nicht erfüllt.

Ich hänge noch immer nicht am Galgen!

Verzeichnis der Jubilare des Verbandes bis Ende 1926

I. Nachtrag

Name	Beruf	Geburtsdatum	Organisiert seit
Ortsverein Dessau			
Hermann Laue	Borarbeiter	10. 7. 71	12. 9. 1898
Ortsverein Duisburg			
Josef Marcour	Brauer	3. 7. 74	9. 10. 1898
Johann Ludwig	Rüfser	?	14. 5. 1899
Georg Deder	Brauer	23. 1. 81	16. 7. 1899
Andreas Reuter	Brauer	28. 3. 74	1. 9. 1900
Ortsverein Greiz			
Heinrich Pfeifer	Brauer	?	1. 7. 1901
Ortsverein Halle			
Hermann Meinhardt	Bierfahrer	25. 9. 75	21. 9. 1901
Ortsverein Kulmbach			
Georg Krauß	Maurer	27. 11. 71	1. 6. 1896
Mathäus Schneider	Zinnbildhauer	15. 11. 77	1. 9. 1900
Georg Herr	Rentner	25. 9. 54	1. 9. 1900
Johann Borntram	Rentner	18. 11. 73	1. 9. 1900
Johann Vogel	Rentner	6. 1. 54	1. 9. 1900
Heinrich Förster	Rentner	28. 12. 58	1. 9. 1900
Heinrich Held	Hilfsarb.	28. 2. 75	1. 9. 1900
Lorenz Rohleder	Brauer	29. 3. 71	1. 9. 1900
Johann Friedlein	Brauer	1. 11. 61	1. 9. 1900
Heinrich Ohrlain	Brauer	11. 12. 57	1. 9. 1900
Georg Debler	Geizler	25. 3. 61	1. 9. 1900
Konrad Freiberger	Brauer	2. 9. 70	1. 9. 1900
Konrad Reisch	Geizler	13. 7. 71	1. 9. 1900
Johann Hummel	Mälzer	3. 4. 75	1. 9. 1900
Konrad Böttner	Brauer	5. 8. 71	1. 9. 1900
Eduard Böhner	Brauer	19. 3. 65	1. 9. 1900
Johann Ernst	Brauer	3. 4. 66	1. 9. 1900
Bernhard Schäß	Brauer	10. 7. 70	1. 9. 1900
Adam Sahr	Kutscher	21. 7. 65	1. 9. 1900
Adam Heiert	Brauer	3. 8. 69	1. 9. 1900
Georg Ernst	Schmied	25. 7. 74	1. 9. 1900
Johann Müller	Brauer	8. 2. 73	1. 9. 1900
Christoph Schubert	Brauer	30. 8. 79	1. 9. 1900

seine Arbeitswilligkeit bestraft. Hätte er keine Arbeit geleistet, wäre die Unterstützung weitergegangen. Durch den neuen Erlass des Reichsarbeitsministers an die obersten Landesbehörden ist endlich dieser unhaltbare Zustand beseitigt. Tritt im Bezuge der Erwerbslosenunterstützung jetzt eine Pause ein, infolge einer Beschäftigung von weniger als drei Monaten, so wird der bisherige Unterstüßungsfall nicht unterbrochen, sondern der Ablauf der Höchstbezugsfrist gehemmt. Das gleiche gilt bei vorübergehender Arbeitslosigkeit durch Krankheit, während der der Erwerbslose Krankengeld erhält. Ist die Beschäftigung oder die Krankheit beendet, so erhält der Erwerbslose die Erwerbslosenunterstützung ohne erneute Prüfung bis zu derjenigen Anzahl von Tagen weiter, für die er sie ohne die Beschäftigung oder die Krankheit im Höchstfall noch bezogen hätte. Daraus ergibt sich, daß ein Erwerbsloser, der bei Beginn der Pause bereits mehr als acht Wochen unterstüßt war und deshalb Anspruch auf die erhöhten Unterstüßungssätze hatte, diesen Anspruch bei der Rückkehr in die Erwerbslosenfürsorge behält. Dagegen fällt die Wartezeit nur nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer fort. Die Regelung gilt entsprechend für die Krisenfürsorge. Wird der Bezug der Krisenunterstützung durch eine Beschäftigung unterbrochen, die die Anwartschaft auf Er-

Mann nur noch imstande, 12,140 Kilometer, d. h. gut die Hälfte der zuerst genannten Strecke zu durchlaufen. Die Höchstleistungen wurden bei einer Geschwindigkeit von 4,824 Kilometern bei einem Gewicht von 45 Kilogramm erzielt. Die Untersuchungen Taylors sind in ihrem Endzweck rein kapitalistisch eingestellt: es soll damit die bestmögliche Ausbeutungsmöglichkeit der menschlichen Arbeitskraft experimentell bestimmt werden. Der Mensch als denkendes und fühlendes Lebewesen tritt bei den Versuchen von Taylor ganz in den Hintergrund. Anders sind die Forscher Amon-ton und Amars eingestellt. Sie wollen die größtmögliche Schonung der menschlichen Arbeitskraft bei größtmöglicher Leistung feststellen. Ähnlich sind von anderen französischen Physiologen Experimente mit der menschlichen Arbeitskraft unternommen worden. Dabei wurde als Maximum des Gewichts der zu tragenden Lasten 60 Kilogramm bei einem Arbeitstag von 7 bis 8 Stunden normiert. Aus diesen Beobachtungen darf allgemein der Schluß gezogen werden, daß bei einer bestimmten Gewichtsgrenze die menschliche Leistungsfähigkeit ihr Höchstmaß erreicht hat und beim Ueberschreiten dieser Grenze zurückgeht. Diese Höchstgrenze kann beim Tragen schwerer Lasten auf höchstens 75 Kilogramm angehebt werden. Ein Verbot des Tragens schwerer Lasten liegt dabei nicht nur im Interesse der zu schützenden menschlichen Arbeitskraft, sondern auch im Sinne ihrer rationellen Ausnützung.

Überstunden



vermehrten die Arbeitslosigkeit!

werbslosenfürsorge begründet, so lehrt der Erwerbslose in die Erwerbslosenfürsorge zurück. Diese Neuregelung gilt ab 3. Januar. Sie kann auch auf alle Fälle angewandt werden, in denen seit dem 1. Oktober 1926 der Antrag auf Wiedergewährung der Erwerbslosenunterstützung nach den bisherigen Bestimmungen abgelehnt worden ist. Einentsprechender Antrag muß bis Sonnabend, den 29. Januar 1927, bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis gestellt werden.

Die höchste Leistungsfähigkeit beim Tragen schwerer Lasten bei geringstem Kraftaufwand.

J. U. E. Die Wissenschaft versucht schon längere Zeit die Optima der Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeitskraft festzustellen. Neben dem Amerikaner Taylor haben sich auch französische Gelehrte mit dem Problem der höchsten Leistungsfähigkeit der menschlichen Arbeitskraft bei geringstem Kraftaufwand beschäftigt. Taylor, der die Bewegungen von dazu besonders eingewöhnten Arbeitern mit dem Chronometer maß, stellte dabei fest, daß das Tragen von gutgeheften Klößen mit 41,4 Kilogramm Gewicht bei einer Distanz von 11 Metern auf teilweise flachem, teilweise schiefem Boden während 252 Minuten einer 500 Minuten langen Arbeitszeit möglich war. Die ausgenützte Leistungsfähigkeit betrug also 43 Proz. des achteinhalbstündigen Arbeitstages, 57 Proz. dieses Arbeitstages mußten dabei unbenützt bleiben. Bei einem Gewicht von 22 Kilogramm dieser gutgeheften Klöße erhöhte sich die Ausnützung der Leistungsfähigkeit von selber auf 58 Proz. des vollen Arbeitstages. Nicht weniger wichtige, ähnliche Resultate lieferten die arbeitsphysiologischen Untersuchungen von Amon-ton. Dieser machte seine Beobachtungen an Hutenträgern und Hausierern in der Loire. Ebenso erwähnenswert sind die Ergebnisse von Amars Beobachtungen, die er in Marokko an im Tragen geübten Bauern und Hirten Gelegenheit zu machen hatte. Seine Beobachtungszeit dauerte 8 bis 10 Tage, bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 1/2 Stunden, mit Zwischenpausen von 2 bis 5 Minuten nach jedem Kilometer Marsch. Ein Mann von 71 Kilogramm Gewicht mit einer Traglast von 60 Kilogramm auf den Schultern und mit einer Stundengeschwindigkeit von 4,824 Kilometern durchlief jeden Tag 22,311 Kilometer. Sobald die Stundengeschwindigkeit um 576 Meter auf 5,400 Kilometer erhöht wurde, war der

Der 24. Kongreß des amerikanischen Brauerer- und Mühlenarbeiterverbandes.

III. Von 13. bis 17. September fand in Cincinnati, Ohio, der 24. Kongreß des amerikanischen Brauerer- und Mühlenarbeiterverbandes statt. Der Kongreß war besucht von 84 Delegierten die 77 Sektionen vertraten. Begrüßungstelegramme gingen ein von Green, dem Vorsitzenden des amerikanischen Gewerkschaftsbundes, von Hohmann, dem Sekretär der I. U. in Zürich. Die Geschäfte des Kongresses wurden an verschiedene eingesezte Kommissionen verwiesen. Aus der Vermögensrechnung des Verbandes ist zu entnehmen, daß er bei \$15 069 Dollar Einnahmen im Zeitraum vom 1. August 1926 bis 1. August 1926 und 292 919,26 Dollar Ausgaben in derselben Zeit zusammen mit dem am 1. August 1926 vorhanden gewesenen Vermögen am 1. August 1926 ein Vermögen von 928 401,91 Dollar aufweisen konnte. Der Kongreß hat gemäß Antrag seiner Kommission vorläufig darauf verzichtet, einen Vertreter des Verbandes zur Fühlungnahme nach Europa zu schicken. Ebenso hat sich der Kongreß nicht entschließen können, gegenwärtig der I. U. beizutreten. Damit soll aber, wie der Kongreß ausdrücklich feststellt, keineswegs zum Ausdruck gebracht werden, daß der amerikanische Brauerer- und Mühlenarbeiterverband von der internationalen Lebensmittelarbeiterbewegung sich fernhalten wolle.

Für Kraftfahrer.

Strafgesetze als grober Unfug. Das bayerische Oberlandesgericht hat in zwei Urteilen in jüngster Zeit begründet ausgeführt, daß die Besprikung von Passanten mit Straßenschmutz durch dahineilende Autos als größtliche Belästigung des Publikums aufzufassen und daher als grober Unfug zu bestrafen sei. Das Gericht geht von dem Gedanken aus, daß der Kraftwagenführer nicht nur den verkehrspolizeilichen Vorschriften unterworfen sei, sondern auch den allgemeinen Strafvorschriften unterliege, die den öffentlichen Verkehr und das Zusammenleben regeln und den Bestand der öffentlichen Ordnung sichern, und es betrachtet die durch die Schleuderwirkung des Autos hervorgerufene Besprikung der Passanten als eine „Verletzung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung“, weil sich die Allgemeinheit mit Recht durch ein solches Verhalten des Kraftwagenführers in dem Gefühl der Sicherheit und der Freiheit ihrer Bewegung im öffentlichen Verkehr beeinträchtigt fühlen kann.

Arbeitsrecht.

Voraussetzung der Wirksamkeit eines Zwangstarifvertrages. Grundständige Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1926. (Nachdruck verboten.) Der Werkmeisterverband der Schuhindustrie in Frankfurt a. M. trat im Jahre 1924 wegen Abschluß eines Tarifvertrages an den Verband der schließlichen Schuhfabrikanten G. S. in Dresden heran, der sich jedoch ablehnend verhielt. Der Werkmeisterverband wandte sich deshalb an den Schlichtungsausschuß in Dresden, und dieser machte durch Schiedspruch den Parteien einen Tarifvertrags-Vorschlag, der mangels Annahme seitens des Fabrikantenverbandes von dem Schlichter des Landes Sachsen für verbindlich erklärt wurde. Infolgedessen erhob der Fabrikantenverband, der schon vor dem Schlichtungsausschuß und dem Schlichter seine Tariffähigkeit bestritten hatte, Klage auf Feststellung, daß der Zwangstarifvertrag unwirksam sei. Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt a. M. wiesen die Klage ab, das Reichsgericht wies die Revision des Klägers zurück. Die Entscheidungsgründe der höchsten Instanz: Die Parteien streiten über die Tariffähigkeit des Klägers. Zählte sie ihm zur Zeit des Schiedspruchs und seiner Verbindlichkeitsklärung, so sind beide Verwaltungsakte unwirksam und nicht geeignet, Rechte und Pflichten zwischen den Parteien zu erzeugen. Nicht jede Arbeitgebervereinigung, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, kann Partei eines Tarifvertrages sein. Die Fähigkeit dazu besitzen nur solche Arbeitgebervereinigungen, zu deren Verbandsaufgaben es gehört, gerade die wirtschaftlichen Arbeitsgeberinteressen ihrer Mitglieder gegenüber den wirtschaftlichen Arbeitnehmerinteressen zu vertreten und zur Geltung zu bringen. Ergibt sich diese Absicht aus dem Wesen oder der Betätigung des

Es ist zu verstehen, wenn ein Familienvater mit färglichem Bohn mal ab und zu versucht, das Los seiner Familie durch Leistung von Ueberstunden zu verbessern. Aber für unverheiratete Arbeiter und für die sog. Doppelverdiener ist es unverständlich und unverantwortlich. Die Gewerkschaften bemühen sich durch Anträge auf Schaffung eines Notgesetzes zur Wiedereinführung des Achtstundentages. Der Erfolg wird ausbleiben, wenn von den Arbeitern selbst nicht mehr darauf geachtet wird.

Die Unternehmer hatten im Jahre 1923 unter dem Geschrei: „Nur Mehrarbeit kann uns retten!“ und unter Ausnutzung der damaligen Not der Arbeiterschaft die Arbeitszeit verlängert. Die von den Unternehmern vorausgesetzte Besserung ist nicht eingetreten. Im Gegenteil, die Arbeiter sind zu Tausenden und aber Tausenden wegen Arbeitsmangel entlassen worden. Die Arbeiter, welche zum großen Teil jetzt über ein Jahr arbeitslos, von der Erwerbslosenfürsorge ausgetrennt und dem Wohlfahrtsamt überwiesen sind, sind allein die Leidtragenden dieser Arbeitszeitverlängerung. Diesen Arbeitslosen wieder zur Arbeit zu verhelfen, soll die vornehmste Aufgabe jedes einzelnen Arbeiters sein. Jeder kann dabei mithelfen, indem er auf Verkürzung der Arbeitszeit drängt und jede vermeidbare Ueberstundeneistung ablehnt.

Für die Erwerbslosigkeit spielt auch die Rationalisierung eine große Rolle. Auf der einen Seite eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit, auf der anderen eine Mehrproduktion.

Unsere Forderung muß sein, daß an der durch Rationalisierung und Ausnutzung der Technik erzielten Mehrproduktion die Arbeiterschaft teilhaben muß. Mehrproduktion muß billigere Preise bringen. Billigere Preise bringen Mehrumsatz, Mehrumsatz erfordert natürlich wieder Mehrproduktion, und Mehrproduktion läßt selbstredend auf Grund des Mehrumsatzes auch Verbesserungen in Arbeitszeit und Entlohnung zu.

Wer also will, daß die Forderungen der Gewerkschaften auf Wiederherstellung des Achtstundentages Erfolg haben, wer will, daß dadurch die Bahn frei wird für eine entsprechende Erhöhung der Löhne, der lehne jede Ueberarbeit so lange ab, solange es so erhebliche Anzahl von arbeitslosen Klassengenossen vorhanden ist. M. W.

Achtung! Erwerbslose, die seit 1. Oktober 1926 mit ihren Ansprüchen abgewiesen wurden.

Die Annahme von Arbeit ist nach der bisherigen Handhabung der Erwerbslosenfürsorge langfristigen Erwerbslosen häufig zum Verhängnis geworden. Voraussetzung für den Unterstüßungsbezug ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Unterstüßungsfalles eine mindestens dreimonatige krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. Wurde eine langandauernde Arbeitslosigkeit durch Annahme einer kurzfristigen Arbeit, die also weniger wie drei Monate Krankenversicherungspflicht zur Folge hatte, unterbrochen, dann wurde der Erwerbslose bei Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit mit seinen Ansprüchen abgewiesen, weil in den jetzt vorangehenden letzten zwölf Monaten keine dreimonatige krankenversicherungspflichtige Beschäftigung mehr nachgewiesen werden konnte. Dadurch wurde der Arbeitslose für

Bereits, so ist er auch zum Abschlusse von Tarifverträgen fähig und berechtigt, ohne daß es eines besonderen Ausdrucks der Bereitschaft dazu in der Satzung bedarf. Mit diesen Rechtsgrund-

Bewegungen im Verufe.

Satzungsbewegung in den Hannoversch-Braunschweigischen Mühlen. Die in diesem Gebiete gezahlten Mühlenarbeiterlöhne gehö-

Von unserer Organisation wurde ab 1. Oktober 1926 eine Lohnerhöhung von 6 Pf. beantragt. So minimal die Forderung war, so wurde diese doch von den Mühlen glatt abgelehnt.

Es sind nun erneut Forderungen eingereicht. Wie nicht anders zu erwarten, folgte die Ablehnung auf dem Fuße. Die Mühlen halten es nicht mehr für nötig in Verhandlungen einzutreten.

Die Bekanntgabe Ihrer wiederholten Forderungen hat bei den Mühlen größte Verwunderung hervorgerufen. Es ist den Betrieben nicht begrifflich, wie Sie zu der Ansicht gekommen sind, daß jetzt die Forderung auf Lohnerhöhung berechtigt sein könne als sie es im Oktober war.

Es, da wären wir also wieder soweit, wie wir schon des öfteren waren. Zeit- und Kraftwaste, Anstandsloses Getreibe, alles nach dem Mühlen zum Besten dienen. Doch dieser 'schlechten Loge' wird Tag und Nacht gewohnt; es wird anstandslos weiter gemacht, genau wie es die anderen Mühlen auch tun.

Berichte.

30 Jahre im Verband und Betrieb.

Am 25. November 1896 trat Kollege Lorenz Sarsil, als Vertreter, Mitglied in der Brauerei Bech in Ahrich und nach Lage früher dem Verbands bei, dem er jetzt noch angehört. In einer Versammlung des Personals der Brauerei Bech am 12. Dezember wurde dem Betriebsleiter Kollegen Emil und Betriebsleiter Kollege der Jubiläum in Anspruch gesetzt.

Rundschau.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im November 1926.

Nach den Berichten im Reichsarbeitsblatt ergaben sich in den nachbenannten Verbänden folgende Aiffern:

Table with 4 columns: Arbeitslose in Prozent (männliche, weibliche, zusammen), Kurzarbeiter in Prozent (männliche, weibliche, zusammen), Lebensmittel- u. Getränkearbeiter, Nahrungsmittel- u. Genussmittelarbeiter, Fleisch- u. Berufs-genossen.

Arbeiterinnen und Betriebsunfälle.

Nach einer vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Liste haben in Deutschland im Jahre 1924 80 920 versicherte Personen einen entschädigungsberechtigten Unfall erlitten, gegen 76 728 im Vor-

Verzinsung und Kündigung der aufgewerteten Sparguthaben.

Der amtliche Preussische Preßedienst teilt mit: Auf Grund des § 56 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 hat der Minister des Innern unterm. 20. Dezember dieses Jahres das Folgende angeordnet:

Die aufgewerteten Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind vom 1. Januar 1927 an bis auf weiteres mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen.

Vom 1. Januar 1930 an können die Gläubiger ein Drittel ihrer aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen der Sparkasse kündigen.

Gläubiger, die im Inlande wohnende deutsche Reichsangehörige sind, können bereits vor dem 1. Januar 1930 ihre aufgewerteten Sparguthaben kündigen, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder ihr Jahreseinkommen den Betrag von 800 Mk. nicht übersteigt.

Schriftenanzeigen.

Die 'Illustrierte Reichsbannerzeitung', erste republikanische illustrierte Bogenschrift. Aus der neuen Nummer 2 seien folgende Beiträge genannt: Die kommende Regierung; Ernst Cohn: Jugend und Nationalismus; G. Krüger: Winterwundern; Karl Karst: Volksbesitz; Dr. J. Bergner: Das Büchertier; R. Raum: Eine Seinerzeitgeschichte aus dem 14. Jahrhundert; und vieles andere.

Verbandsnachrichten.

Verbandsburgen, Redaktionen und Expedition der 'Verbands-Zeitung' Berlin 10 48, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hamle 4334.

3. Beitragswoche vom 9. bis 15. Januar.

Im Laufe dieser Woche kommen die insgesamt nach dem 21. Verbandstag 1922 in Dresden vorgenommenen Änderungen des Statuts in Druck zum Versand. Es handelt sich dabei um die vom 22. Verbandstag in Augsburg 1925, sowie die seitdem vom Verbandsvorstand und Ausschuß vorgenommenen Änderungen des Statuts einschließ-

Ausschluss:

Aus dem Verband ausgeschlossen wurde auf Antrag des Ortsvereins Duedlinburg: Karl Heinrichs, Buch-Nr. 291035.

Genehmigte Lokalt Beiträge

Gützrow 10 Pf. ab 1. Woche 1927. Bremerhaven 15 Pf. pro Woche.

Eingänge der Hauptkasse

Table with 2 columns: Name of branch, Amount received. Includes locations like Nürnberg, Straßburg, Chemnitz, etc.

Table with 2 columns: Location, Amount received. Includes Altenburg, Coblenz, Erlangen, etc.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Duisburg. Fernsprecher des Bureaus ab 8. Januar: Duisburg 81 445. Krefeld. Vorf.: Aug. Neumann, Kolonie 4. Raff.: Wils. Stantal, Kottendorfer Str. 10.

Veranstaltungsanzeigen

Sonntag, 16. Januar: Gelfurt. 2 1/2 Uhr im Volkshaus Generallerversammlung.

Nachruf.

Im Monat Dezember starben unsere Kollegen: Hermann Kämpfer, Gewerlichstagsangestellter. Karl Kornig, Portier, Engelhardt-Brauerei, Mtl. Etzraun. Ernst Rofe, Müller, Schmittmühle.

Sterbefall: Ortsverein Leipzig und Umgegend.

Im Jahre 1926 wurden uns folgende Kollegen durch den Tod entrissen: Alfred Schellbach, Müller, 44 Jahre, Thomasmühle, Leipzig. Wilhelm Spige, Bierfahrer, 59 Jahre, Brauerei Ernst Bauer, Leipzig.

Nachruf. Am 19. Decbr. 1926 starb unser langjähriges Mitglied Hans Wehm. Am 1. Januar 1927 starb unser langjähriges Mitglied Josef Kumpel. Ehren ihrem Andenken.

Advertisement for Brauerschuhe (brauer shoes) featuring an image of a shoe and text describing the quality and origin of the shoes, mentioning 'la braune' and 'Nappaledermüge'.

Advertisement for Brauchst Du Brauerschuhe? (Do you need brauer shoes?) featuring an image of a brauer and text promoting the quality and availability of shoes from Aug. Ganter, Holzschuhfabr., Waldkirch i. Breisg., Baden.

Advertisement for Billige Ledereinheiten featuring an image of a shoe and text promoting affordable leather shoes, mentioning 'Beilfedern' and 'Bismarck Sachse'.